Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1671

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 4065/50 II

Bonn, den 2. Dezember 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage übersende ich Ihnen den

Entwurf einer Verordnung über die Preise für Roheisen, Walzwerkserzeugnisse und Schmiedestücke

mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Da die Stellungnahme des Deutschen Bundesrates noch nicht vorliegt, werde ich diese nachreichen.

Dr. Adenauer

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf einer Verordnung
über die Preise für Roheisen, Walzwerkserzeugnisse und Schmiedestücke

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Preise für Walzwerksfertigerzeugnisse dürfen um 30 DM je Tonne im Durchschnitt aller Sorten erhöht werden. Die Preise für die einzelnen Sorten sind dabei entsprechend den Rohstahleinsatzgewichten und Brennstoffverbrauchsziffern zu errechnen.

(2) Die Preise für Roheisen, Rohblöcke, vorgewalztes und vorgeschmiedetes Halbzeug, rohgeschmiedete Stäbe, Eisenbahnoberbaumaterial und Röhren sind sinngemäß zu errechnen. Das gleiche gilt für Edelstahl und Sondergüten.

(3) Für die Erzeugnisse der eisenschaffenden Industrie, deren Preise im Einzelfall auf Grund einer Kalkulation gebildet werden dürfen (Preise für individuelle Erzeugnisse), dürfen Preiszuschläge errechnet werden, die aus dem Unterschied zwischen den bisherigen und den neuen Preisen für vergleichbares Halbzeug und vergleichbare Walzwerkserzeugnisse unter Berücksichtigung des jeweiligen Rohstahleinsatzgewichtes und Brennstoffverbrauchs zu errechnen sind.

§ 2

Die Preisvorschriften für die von der Preiserhöhung betroffenen Erzeugnisse sind in der Fassung, die sich aus § 1 ergibt, im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am . . . . . in Kraft.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetzes) vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 1950 (BGBl. S. 78) geahndet.